



394^a

~~Blz zu No. 166, Prag's Verordn. 60~~
~~Quinta 10~~ 20.5²⁰

Reglert 00 R.

Blz zu No 166, 4^o

dieses austauschen da in No 166

die abhängende „Interimus-Verordnung“ 00
Rom

402

ADRIANVS
AN
COMITVS FRIDERICIANVS
MARCHIONIS

Leipzig

Im Jahr
1771
den 1ten Junij
ist durch den H. R. A. N.
verordnet

Sommer - Bericht

des

am 1ten Junij
1771
den 1ten Junij
ist durch den H. R. A. N.
verordnet

am 1ten Junij
1771
den 1ten Junij
ist durch den H. R. A. N.
verordnet

am 1ten Junij
1771
den 1ten Junij
ist durch den H. R. A. N.
verordnet

am 1ten Junij
1771
den 1ten Junij
ist durch den H. R. A. N.
verordnet



PROJECT

einer nach

Er. Königl. Majestät von Preußen
vorgeschriebenem PLAN

errichteten

TRIBUNAL-Ordnung

vermöge welcher

Alle Proceffe in der dritten und letzten Instanz
in drey und höchstens in vier Monath
abgethan werden sollen.



Tit. I.

Wie das Tribunal besetzt werden soll.

§. 1.

Es soll das Tribunal künftig aus einem Präidenten, Vice-Präsidenten und sieben Geheimden Tribunals-Räthen bestehen; und weil in allen Sachen ein Re- und Correferent bestellet werden soll, so folget von selbstem das der Vice-Präsident die Relationes mit verfertigen müsse. Hiernächst soll auch dieses Collegium mit zweyen Referendariis, einem Protonotario, einem Registratore, zweyen Cantegelisten, und einem Boten-Weiser versehen werden.

§. 2.

In das Tribunal soll keiner gesetzt werden, welcher nicht vorher in dem Dritten Senat des Cammer-Gerichts gearbeitet, und sich vor andern distinguirt hat.

Worüber Wir Uns, ohne auf die Ordnung und den Rang zu reflectiren, selbigsich die Disposition vorbehalten.

§. 3.

Das Tribunal versammelt sich Dienstags und Donnerstages Morgens um 8. Uhr auf dem neuen Collegien-Haus. Wer sich nicht einfindet giebt 16. Gr. in die Armen-Büchse: Wer gar ausbleibt, und kein justam Causam, die er in seinem Billeter an Eydes statt bekräftigen muß, anführet, giebt doppelt so viel.

§. 4.

Ob Wir nun zwar versichert seyn, daß die von Uns in dieses Collegium gesetzte Räthe keiner Corruption unterworfen seyn, so wollen Wir sie dennoch zum Ueberfluß auf dasjenige, was deswegen in Unserem Codice Fridericiano P. I. T. I. versehen ist, verweisen.

¶

Tit. II.

Tit. II.

Von des Tribunals-Präsidenten Amt und
Berrichtungen.

§. 1.

Der Präsident muß in genere auf die Administration der Justitz, und daß dieselber Verordnung bey dem Collegio genau nachgelebet, insonderheit aber die einlauffende Acta sofort zur Distribution vorgelegt werden, ein wachsamcs Auge haben.

§. 2.

Ben der Distribution muß er allezeit einen Re- und Correferenten bestellen, auch dahin sehen, daß die Ráthe die ihnen distribuirte Acta gehörig ausarbeiten, und ihre Re- und Correlationes in der vorgeschriebenen Zeit ihm einliefern. Zu welchem Ende er bey allen Sessionen das Distributions-Buch sich vorlegen lassen, und ob ein oder der ander Rath im Rückstand verblieben, nachsehen, dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anweisen, die abgethane Sachen aber im Buch löschen muß.

§. 3.

Bey der Distribution soll er eine Gleichheit halten, keinen für den andern graviren, sondern dabey die Ordnung beobachten:

§. 4.

Wie er dann auch auf die Subalternen fleißig acht haben muß, damit die Parthen mit der Taxe- und Copial-Gebühren nicht übersetzt, und die abgethane Sachen ohne Zeit-Verlust an die Provincial-Regierungen remittirt werden.

§. 5.

Das Siegel hat der Präsident in seiner Verwahrung, er unterschreibet auch alle Sachen.

§. 6.

Wann Rescripta oder Cabirets-Ordres einlauffen, müssen dieselbe in der nächsten Session publicirt, und dasjenige was darinn befohlen worden schleunig expedirt werden: wann etwa Bericht erfordert wird, muß der Präsident nach beschehener Publication, sofort einen Referenten benennen, und dafür sorgen, daß diesem noch denselben oder des folgenden Tages die Acta zur Abfassung des Berichts vorgelegt werden.

§. 7.

Wann die Re- und Correlation verlesen worden, muß der Präsident Singulorum vota colligiren, und wann er durch seinen Beytritt paria ausmacht, muß das Urtheil darnach ausgefertiget werden.

§. 8.

Wann Memorialien einkommen, müssen sie alle Abend den Präsidenten vorgelegt werden, welcher dieselbe unter die Ráthe distribuiren muß, die Ráthe aber müssen in proxima in pleno daraus vortragen.

§. 9.

Er muß einem jeden Rath ein freyes Vorum verstaten, und dahin sehen, daß keiner dem andern in seiner Ordnung obliquire, oder in die Riehe falle, und daß ein jeder gegen den andern gebührende Bescheidenheit gebrauche.

§. 10.

Von Privat-Information deerer Parthen muß sich der Präsident sowohl, als die Ráthe gänzlich enthalten: Dahingegen siehet einer jeden Parthen frey eine Speciem facti unter die Ráthe zu distribuiren.

§. 11.

§. 11.
In denen Ferien muß der Präsident die Ráthe anhalten, daß sie in der Woche einmahl zusammen kommen, und die fertige Relationes ablesen müssen.

§. 12.
Schließlich muß der Präsident

(1.) alle Monat eine Tabelle von denen abgethanen Sachen, wann, und wem sie distribuiret, auch wann das Urtheil verlesen und abgefaßt worden.

(2.) Alle Monat eine Tabelle von denen neu eingekommenen Sachen.

(3.) Alle Jahr eine General-Tabelle von denen geschriebten Processen nach dem bisherigen Formular.

(4.) Alle Jahr gegen Trinitatis die Specification derer comminirten und dictirten Straffen, nach der in Unserm Codice Fredericiano vorgeschriebener maße etc. an Uns einschicken.

§. 13.
Unsere künftige Präsidenten müssen den in dem Codice Fredericiano P. I. Tit. 3. §. 23. vorgeschriebenen Eyd bey den Antritt ihrer Function abschwören.

Tit. III.

Von der Geheimden Tribunals-Ráthe Amt und Berrichtungen.

§. 1.

Unsere Geheimde Tribunals-Ráthe sollen des Morgens um Acht oder höchstens um halb Neun Uhr auf dem Tribunal sich einfinden.

Es wäre dann, daß sie wegen Ehehaften nicht erscheinen können; welche sie aber dem Präsidenten durch ein Billet (worinnen sie die Ursache an Eydes statt betkräftiget gen müssen) anzuzeigen schuldig seyn.

§. 2.

Die Ráthe müssen bis zum Ende der Session in der Audientz, und auf ihrer Stelle bleiben, und ohne Noth nicht heraus gehen, noch sich mit andern Leuten unrerreden.

§. 3.

Wenn sie auf das Land einige Wochen verreisen wollen, kann solches ohne Unsere eigenhändige Permissiön nicht verstatet werden, in denen Ferien aber können sie solche von Unserm Geheimden Etats-Rath fordern.

In beyden Fällen aber müssen sie nicht verreisen, ehe und bevor sie alle Sachen welche ihnen distribuiret worden ausgearbeitet, und wann sonst Acta bey ihnen vorhanden, solche in der Registratur abgeliefert haben.

§. 4.

Damit auch die Ráthe nicht mögen abgehalten werden alle ihre Application auf die Administration der Justitz zu wenden. So wollen Wir sie mit allen Commissionen, welche nicht in loco judicii expediret werden können, verhonnen; im gleichen dieselbe mit keinen Vormundschafften, Curatelen, Beyständen unmindiger Wittwen

Witwen, und anderer Personen beladen; es sey dann daß sie vermöge derer Recht und angehörender Verwandtschaft sich damit zu beladen schuldig.

Die Memorialien, welche denen Rätthen distribuiret werden, müssen sie mit allem Bedacht lesen, solche mit denen Acten, wann dergleichen vorhanden (als welche alsdann mit distribuiret werden müssen) conferiren, in pleno daraus vortragen, die Supplicanten über alle und jede Punkten klar und deutlich bescheiden, auch wann sie etwas unrechtes bitten, dieselbe und deren Advocaten oder Conspicienten jederzeit mit einer zur Sportul-Casse zu erlegenden Straffe von 2. bis 5. Rthlr. belegen.

Diejenige Acta welche ihnen ad referendum distribuiret worden, müssen die Rätthe vor ihren Frauen, Dienern und Haus-Gesinde nicht liegen lassen, sondern solche verschließen, oder sonst in guter Verwahrung halten, damit die Parteyen vor die Referenten seyn, oder wie das Urtheil lauten werde, vor Eröffnung desselben keine Erfahrung und Wissenschaft davon erlangen mögen.

Der Referent muß seine Relation, binnen 8 Tagen von Zeit der Distribution fertig machen: Wie dann auch der Correferent binnen gleicher Zeit die Correlation übergeben muß.

Beide müssen vor jeden Tag, wenn sie die Acta länger bey sich behalten 16. gr. zur Sportul-Casse erlegen: weil aber ofters sich zuträgt, daß bey einer Distribution zwey bis drey Pacquete von Acten einem Rath distribuiret werden, so versteht sich von selbst, daß der Referente zu einem jeden Process 8. Tage Zeit haben müsse.

Und obwohl diese Zeit etwas kurz scheinen möchte, so ist doch wohl zu merken, daß eines theils nach der jetzigen Verfassung die Acta in allen Instanzen nicht leicht über eine Hand hoch sich häuffen können, andern theils diese Rätthe keine andere Function haben, folglich ohne große Mühe eine und mehr Relationes in einer Woche verfertigen können.

Im Fall aber ein Re- oder Correferent durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würde die Re- oder Correlation in solcher Zeit zu verfertigen, und die Sache weitzsäufig wäre, müssen sie dem Präsidenten so fort die Ursache anzeigen, und solche an Eydes statt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstarret werden sollen.

Wenn die Verbinderungen insonderheit bey Krankheiten lang wären solte, muß der Rath Acta abgeben, der Präsident aber solche einem von denen Referendaris zur Verfertigung der Re- oder Correlation zuschreiben.

Wann einer von denen Rätthen mit einer langwährigen Krankheit besallen wird, oder in Königl. Geschäften verreisen muß, können demselben während dieser Zeit keine Acta distribuiret werden, damit er bey seiner Genesung oder Retour, mit Acten nicht überhauf werden möge: sondern es muß einer von denen Referendaris vor ihn arbeiten.

So bald jemand mit seiner Relation fertig, muß er solche (mit Verzeichnung des Diei distributionis) dem Präsidenten, die Acta aber dem Correferenten verschlossen zuwenden. Und muß der Präsident das Präsentatum auf die Relation setzen.

Die Acta müssen die Rätthe mit Fleiß lesen, dieselbe bey Straffe der Callation keinen andern Rath, viel weniger einem fremden, zu Verfertigung eines Extractus actorum,

rum, oder wohl gar einer Relation, hingeben, oder deren Bedencken darüber erfordern.

§. 13.

Wenn aus denen Acten referirt wird, müssen die übrige Rätze fleißig zuhören, keine andere Sachen vornehmen, das Factum, und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren, damit sie auf ihren gelesiten Eyd ihr Votum mit reinem Gewissen ertheilen können; Und muß der Präzident hauptsächlich darauf Achtung geben.

§. 14.

Wann eine Sache zum votiren herum gehet, muß kein Rath dieselbe über 3 Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag 1 Flr. in die Sportul-Casse erlegen; auch zu dem Ende den Tag wann er Acta erhalten, und wann er sie wieder weggeschicket, auf das Votum notiren.

§. 15.

Die Rätze sollen in ihren Votis nicht nach ihrem, vielleicht irrigem, Gewissen und Gurdüncken, sondern auf die Acta, wie auch des Landes Rechte, Constitutiones, Landtags-Abtschide, ehrbare Statuta und Gewohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren und Unsere gegebene Privilegia und Begnadigungen, die für sie gebracht werden, nach Anweisung ihres Eydes, Urtheil und Bescheide aussprechen; und sollen sich weder Furcht noch Dräuen, Gewalt, Befehl, Gescheide oder andere Sachen, von wem und in was Nahmen solches immer geschehen möchte, davon verhindern, auch jedermänniglich, wes Standes oder Condition er sey, Armen und Weichen, ohne Neben-Abtsichten, nach Eyd und Pflicht gleichmäßiges Recht widerfahren lassen.

Im Fall einer von den Rätzen in Abfassung der Urtheil sich nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten achten, sondern sich öffentlich in seinen Votis der Singularitætz oder Eigenfünigkeit gefährlicher Weise und pertinaciter befleissen, seine Meynung contra majora quovis modo zu behaupten und durchzutreiben suchen, auch Vota zu captiren oder zu erlangen extra judicium sich bemühen, oder auch sonst seinem Amt dieser Unserer Ordnung gemäß nicht genug thun würde, denselben wollen Wir bey Unserm Tribunal nicht dulden.

§. 16.

Wann jemanden eine Strafe dictirt wird, muß derjenige welchem das Straf-Buch Hoch aufgetragen wird, solche sofort in das Straf-Buch eintragen, auch wann sie wieder aufgehoben oder remittirt wird, solches dabey notiren. Wie dieserwegen in Unserm Codice Fridericiano weiter verordnet worden.

§. 17.

Welcher Rath einer Parthey mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft in quarto gradu, secundum computationem civilem, zugethan, oder wegen eines bey der Sache habenden Interesses, z. E. daß er sein Mitbesitzer wäre; daß er, oder seine nächste Anverwandten, eine gleiche Sache hätten; daß er eventualiter die Eviction präctiren müste; oder wann er mit der Parthey in öffentlicher Feindschaft stünde, zc. muß sich von selbst bescheiden daß er sich keines Voti enthalten, und wann die Sache vorgetragen wird, einen Abtritt nehmen müsse. Dahero denen Parthen und denen Sachwaltern frey stehet bey Zeiten, und in geheim, dem Präzidenten mit Benennung der Ursache solches anzuzeigen, welcher den Rath anweisen soll sich des Voti zu enthalten.

Wann aber der Rath causam recusationis läugnen solte, muß der Präzident die Sache näher untersuchen, und dieselbe allenfalls an das Collegium bringen, welches causas recusationis summarie untersuchen, auch den Reculanten, wann das Collegium causas recusationis nicht gebründet finden solte, nachdrücklich bestrafen muß; wogegen kein Remedium verstatet werden soll.

Es soll aber unter die Causas reculationis die bloße Oblatio ad iuramentum perhorrescentia, oder der Vorwand, daß der Rath ihm vorher nicht nach Gefallen decretiret oder Bescheid ertheilet habe, nicht gerechnet werden.

§. 18.

Die Rätthe, und alle andere Gerichts-Personen, sollen alles so im Rath gehandelt, votirt, und beschloffen wird, geheim und verschwiegen halten: Und wann jemand überführet würde, daß er was einer oder der andere votiret hat offenbart hätte, (worüber derjenige der einige Nachricht davon erhalten, und sich dessen geäußert, eydlich vernommen werden soll,) so muß der Präsidenz solches immediare an Uns berichten, und darüber Verhaltungs-Befehl erwarten.

§. 19.

Die Rätthe müssen auf die Provincial-Regierungen fleißig Acht haben, und sorgen daß die Justitz bey denselben kurz und ohne große Kosten administriret werde: zu welchem Ende die Rätthe bey denen einlaufenden Actis prima instantia die Mängel anmercken, und, wann die Sache daselbst ohne Noth weitaufsig gemacht, oder verespheet worden, die Advocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Befinden nach mit einer Straf belegen müssen.

§. 20.

Wann es mit einem Rath dahin kommt, daß er von vielen Schuldnettern belanget wird, und derselbe ein Moratorium suchet, oder die Sache sich zum Concurs anlässet, soll sofort an Uns berichtet, und er dem Befinden nach seines Amtes entlassen werden, weil es so bedenklich als gefährlich ist dergleichen Leuten die Justitz in Händen zu lassen.

§. 21.

Weil Wir bey allen Unsern Collegiis die Anordnung gemacht, daß die Präsidenten, Rätthe, und Subalternen keine Sportuln weiter haben, sondern dieselbe in eine gemeine Sportul-Casse gelegt werden sollen, so muß auch dieses bey dem Tribunal genau beobachtet werden.

In diese Casse müssen alle Gerichts- und Expeditions-Gebühren, Siegel-Groschen, Succumbentz, Urtheils und andere Gelder, item kleine Strafen von 2. bis 7. Rthlr. rc. gelegt werden woraus Wir denen Membris Collegii ein gewisses als ein Supplement ihrer Besoldungen assigniren wollen.

§. 22.

Die Referendarii werden auf dasjenige was ihrentwegen in dem Codice Fredericano statuiret worden, verwiesen.

§. 23.

Schliesslich müssen sich die Geheime-Tribunals-Rätthe bey Antrittung ihres Amtes mit folgenden Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn **Friderich**, Könige in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Herzog in Schlesien rc. rc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zu Dero Geheimden Tribunals-Rath gnädigst bestellet und angenommen, daß höchst-gemeinder Seiner Königl. Majestät ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Bestes und Frommen in allen befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach meinem besten Vermögen abwenden, dem

Gerichte

Gerechtlichen Sessionen beywohnen, wann es die Noth erfordert, und von dem Präsidenten begehret wird, auch extraordinarie in der Rath's Stube mich einfinden, Acta, Supplicationes, und was mir sonst unter die Hand gegeben, oder vom Präsidenten aufgetragen wird, mit Fleiß lesen, extrahiren, getreulich referiren, dabey alleine Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, nach denen beschriebenen Rechten, ehrenbaren und guten Ordnungen, Begnadigungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben fürkommen und beglaubiget werden, meinem besten Verstande nach, männiglichem hohen und niedrigen Standes gleich urtheilen, mich weder Furcht, Drängung, Reid, Gabe, Freundschaft, oder andre Sachen, in was Rahmen das immer geschehen möchte, bewegen lassen, auch mit niemand keinerley Anhang oder Beyfall in Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so für mir zu Rechten oder zu handeln haben, oder von ihrentwegen keine Geschenke, Gabe, oder Nützung durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinen Nutzen nehmen lassen, unter was Gefalt oder Schein das geschehen möchte: keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts der Partheyen oder andern, für oder nach dem Urthel nicht eröffnen, die Sachen und Urthel aus Vorsatz nicht verzögern, und was mir sonst von Sr. Königl. Majestät wegen, von dem verordneten Präsidenten anbefohlen und committiret wird, mit getreuem Fleiß verrichten, auch dahin mit sehrer wolle, daß der Process so viel es nach menschlichen Vermögen geschehet kan, in der dem Tribunal vorgeschriebenen Zeit zum Ende gebracht werden; und sonst alles das thun, was einem getreuen Geheimden Tribunals-Rath Inhalt der Ordnung obliegt und gebühret, auch sonst wohl ansethet; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum &c.

Tit. IV.

Von dem Amt und Berrichtung des Protonotarii.

§. 1.

Will bey der jetzigen Einrichtung wenig mehr zu expediren vorfällt, so wollen Wir nur einen Protonotarium beybehalten.

§. 2.

Dieser muß künftig wie die Cammer-Gerichts-Räthe examiniret werden und eine Probe Relation verfertigen.

§. 3.

In denen Audientz-Tagen muß er sich des Morgens um 8 Uhr bey d. Gl. Strafe einfinden, währendder Session da bleiben, und ohne Erlaubnis nicht weggehen.

§. 4.

Was auf die Memorialien decretiret wird muß er ungesäumt extendiren, sich genau nach dem Decret richten, die Memorialien mit Fleiß lesen, und die Verordnung über alle und jede Puncten einrichten.

Wann der Protonotarius finden solte daß der Decernente nicht über alle Puncten
b 2 ver-

verordnet hätte, oder das Decret zweifelhaft, oder sonst etwas wegen ihm bekannter Umstände zu erinnern wäre, so steht ihm frey diewegen bey dem Decernenten anzufragen, und wegen der Expedition nähern Verhaltungs-Befehl einzubohlen, die expedirte Sachen aber muß er dem decernirenden Rath zur Revision zustellen.

§. 5.

Der Protonotarius muß keine Correspondenz in Proceß-Sachen mit denen Parthenen unterhalten, vielweniger denselben mit Consiliis an die Hand gehen, noch vor sie sollicitiren, oder gar Supplicata verfertigen.

§. 6.

Ueber alle expedirte Verordnungen muß er ein accurates Register halten: Die Sachen dem Bothenmeister zustellen um solche zu insinuiren, zugleich auch bey allen Expeditionen (inclusive derer Berichte) die Taxe so wohl auf das Original als die Copy bey 5 Rthr. Strafe setzen.

§. 7.

Was die Einzelstien mundiren muß der Protonotarius genau nachsehen, und collationiren, die Acta aber so fort wieder in die Registratur remittiren.

§. 8.

Der Protonotarius muß sich eines geziemenden Cansley Styls gebrauchen ingleichen die Ticularur wohl in acht nehmen und die Aufschriften also einrichten daß ein jeder wissen könne ob der Befehl ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey.

§. 9.

Was ihm von denen Parthenen zu vicimiren oder zu collationiren übergeben wird, solches muß er mit aller Behutsamkeit verfertigen, und unter der Abschrift mit eigener Hand die Richtigkeit attestiren, und dafür stehen. Worauf das Tribunals-Siegel beygefügt werden muß.

§. 10.

Wann von denen Parthenen Briefe und Siegel oder andere Schriften producirt und bey dem Gericht beygehalten werden, muß der Protonotarius solche wohl verwahren, auch denselben, wann sie es verlangen, ein Recepissé erteilen.

§. 11.

Die fiscalische Sachen, müssen an Seiten des Fiscus unentgeltlich ausgefertigt werden: Was aber zu denen fiscalischen Sachen gezogen werden kann, darüber beziehet Wir Uns auf Unsern Codicem Fridericianum, *Part. IV. Tit. 5.*

§. 12.

Der Protonotarius muß bey Remission der Acten die Specification der Urtel und Cansley-Gebühren belegen; welche der Judex a quo ex officio und ohne Entgeld bezutreiben und einzuschicken schuldig ist.

Alle einkommende Expeditions-Gebühren (außer denen Schreib- und Insinuation-Gebühren) müssen zur Sportuln-Casse gebracht werden, worunter auch dasjenige was die Protonotarii vor Abhörnung der Zeugen, Aufschnung der Testamenten, Taxation der Häuser, Depositen-Gebühren, Versiegelung etc. gezahlet wird gehöret. *Vid. Tit. præc. §. 21.*

§. 13.

Echtlisch müssen die Protonotarii davor sorgen, daß diejenige Listen welche in *Tit. 1. §. 5m.* benannt seyn, und nach Hof eingesandt werden sollen, mit Zusiehung des Registratoris zu gehöriger Zeit verfertigt, in specie aber die Designation derer dictirten Straff, bey dem Eintritt des Trinitatis-Quartal, an das General-Directorium und den General-Fiscal eingeschicket werden.

§. 14.

§. 14.

Wie er dann auch wann Straffen dictirt werden, und solches der General-Straff- oder Haupt-Poenalien-Casse notificirt wird, jedesmahl Copiam davon dem General-Fiscal zuferrigen, in der Ordre wo der Debeat wohhabfft deutlich anzuführen, die Original-Ordre aber dem Rendanten durch den Botenmeister ohne Entgeld und ex officio einlieffern.

§. 15.

Endlich muß auch der Protonotarius alle Monath eine Liste von denen eingelauffenen Rescripten dem Präsidenten einlieffern, damit dieser sich erkundigen könne ob demjenigen was darinn befohlen nachgelebt worden.

§. 16.

Der Protonotarius muß bey seinen Antritt den in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. 8. in fin. vorgeschriebenen Eyd bey seinem Antritt ablegen.

Tit. V.

Von dem Amt und Verrichtung des Registratoris.

§. 1.

Es soll künftig kein Registrar angenommen werden, als der nach dem Codice Fridericiano P. I. T. I. die Probe seiner Capacite abgelegt hat.

§. 2.

Es muß der Registrar über die Acta eine vollständige Registratur halten, auch dieselbe in guter Ordnung verwahren, damit die Acta allemahl, wann sie gefordert werden, sofort bey der Hand seyn können.

§. 3.

Auf dem Tribunal muß er in denen beyden wöchentlichen Sessionen Vor- und Nachmittags, des Morgens vor 8 Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 6. (des Winters aber nur bis 5 Uhr) aufwarten.

In denen übrigen Tagen inclusive derer Ferien muß er des Morgens von 10. bis 12. und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr sich auf dem Tribunal einfinden. Und ohne des Präsidenten Vorwissen und Erlaubniß nicht wegbleiben, vielweniger verreisen.

§. 4.

Auf die übergebene Memorialien muß der Registrar sofort das Präsentatum setzen, zugleich auch Achtung geben, ob sie auf gehöriges Stempel-Papier geschrieben, oder ob ein recipirter Advocat solche unterschrieben habe: Wann solches nicht geschehen, muß er ersteren Falls die Schrift wieder zurück geben, auf den andern Fall aber dem Präsidenten solche besonders zuschicken: welcher, wie in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. 8. versehen, damit verfahren muß.

§. 5.

Zu denen präsentirten Memorialien muß er sofort die dahin gehörige Acta auffuchen, die Memorialien selbst aber dem Präsidenten durch den Botenmeister zur Distribution zusenden, und wann solche zurück kommen, nebst denen parat liegenden Acten denen Råthen zum Decretiren zusenden.

§. 6.

Wann die Memorialien von denen Råthen vorgegetragen und decretirt, von dem Protonotariis aber expedirt worden, muß der Registrar dieselbe ohnverzüglich

ad Acta heften, in den Rotulum eintragen und foliiren: Wann Acta manca gefunden werden, und die Schuld an dem Registratore liegt, muß derselbe jedesmahl 2. Rthlr. zur Sportul-Casse bezahlen.

Vor das Heften der Acten aber, weil solches ein Stück seines Amtes ist, kann er keine Gebühren fordern.

§. 7.

Der Registrator muß, wann aus denen Provinzen Acta einlauffen, dem Präsidenten täglich eine Specification darüber einschicken, wie viel Volumina Actorum eingekommen, solche mit ihren foliis specifico notiren, und die Specification ad Acta heften, die Acta selbst aber gebächtem Präsidenten ohnverzüglich zur Distribution vorlegen.

§. 8.

Der Registrator muß die Distributions-Bücher bey allen Sessionen dem Präsidenten vorlegen, um Nachfrage zu halten, ob alle Sachen zu behöriger Zeit referirt und abgethan worden: Nach der Audienz aber müssen diese Bücher dem Registratori wieder in die Hände gegeben werden.

§. 9.

Der Registrator muß bey Straffe der Cassation keinem Advocaten, auch keinen fiscalischen Bedienten einige Acta ohne des Präsidenten schriftliche Permissio mit nach Hause geben. Wann sie auf schriftliche Ordre abgefoltet werden, muß der Registrator solches, und wie viel Volumina es gewesen, in ein besonderes Buch notiren, den Advocaten oder Fiscalen, wie bald er Acta zu remittiren vermerket, befragen: nach verfloßener Zeit die Acta zurücke fodern, und wann er sie nicht erhalten kann, dem Präsidenten solches anzeigen.

§. 10.

Wann die Partheyen, oder deren Sachwalter einige Acta, sie mögen alt oder neu seyn, zu ihrer Information vorgelegt zu haben verlangen, soll ihnen ohnverweigert darunter gewillfabret werden: doch müssen solchane Acta von ihnen in der Neben-Stube in Gegenwart eines Cansley-Bedienten, durchgesehen, und das nöthige daraus extrahirt, oder um die Copey gebeten werden.

§. 11.

Weil aber öfters Acta während Audienz gefodert werden, so muß der Registrator nach geendigter Session sich selbst in die Audienz-Stube versetzen, und die daselbst befindliche Acta wieder zu sich nehmen, auch so bald sich einige Acta verlieren, dem Präsidenten Nachricht davon ertheilen.

§. 12.

Der Registrator muß alle Monath seine Registratur nachsehen, die abgethane Sachen reponiren, eine Specification darüber verfertigen, und solche dem Präsidenten, nebst denen jeden Monath neu eingelauffenen Sachen, wie auch publicirten Sentenzen, zusenden.

§. 13.

Der Registrator muß keine Attestata oder Copeyen ohne des Präsidenten Vorwissen ertheilen.

§. 14.

Er muß auch nicht leiden, daß eine Parthey, oder deren Advocaten, sich bey deren Bediente sich in der Registratur einfinden, und Acta nachsuchen dürfen. Im Fall auch diese mit dem Registratore oder mit denen Cansley-Bedienten zu sprechen hätten, muß solches in der Neben-Stube geschehen.

§. 15.

Wann Feuers-Gefahr auf dem Tribunals-Gericht, oder in der Nachbarschafft vorhanden, muß er auf die Rettung der Registratur bedacht seyn.

§. 16.

§. 16.

Wann Succumbentz-Gelder, worvon etwa die Hälfte denen Armen gewidmet wäre verfallen, so muß er zu Ende eines jeden Jahrs eine auf seine Pflicht attrahirte Specification, aller gefallenen Succumbentz-Gelder dem Armen-Directorio abliefern, und damit solche jährliche Einnahme bey der Armen-Casse richtig belegen.

§. 17.

Schließlich muß er sich bey dem Antritt seiner Function, durch den in dem Codice Fridericiano Part. I. Tit. vorgeschriebenen Eyd verbindlich machen.

Tit. VI.

Von dem Amt und Berrichtung des Canselisten.

Die Canselisten werden auf dasjenige was in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. X. wegen deren Canselisten in genere verordnet worden, lediglich verwiesen.

Tit. VII.

Von dem Amt und Berrichtung des Cansley-Dieners.

§. 1.

Die Cansley-Diener oder Boten-Meister müssen von ehrlichen-Herkommen, und bekandter guter Aufführung seyn, auch aus abgedankten Unter-Officieren, welche lesen und schreiben können, künfftig gewählet und vorgeschlagen werden. Sie müssen die Cansley-Stube rein halten, und alle Morgen vor 8 Uhr entweder selbst oder durch einen Boten sich bey dem Präsidenten melden, ob etwas zu verrichten sey von ihm vernehmen, auch præcise um 8 Uhr sich auf der Nacht-Stube einfinden.

§. 2.

Der Cansley-Diener muß denen jetzigen Präsidenten und Rächten insgesamt mit allem Fleis, Treue und Gehorsam gewärtig seyn, Sie ehren und respectiren.

§. 3.

Die ordinaire und extraordinaire Audientzien, Commissiones, und was sonst vorgehen möchte, muß er vom Anfang bis zum Ende abwarten, damit er, wann Acta verlangt werden, bey der Hand seyn möge: Bey Belesung derer Relationen aber, und votiren derer Rächte, muß er vor der Thüre aufwarten.

§. 4.

Die Partey soll er aus Vorsatz nicht aufhalten, sondern so viel immer mögklich zur Abfertigung befördern.

§. 5.

Wann auch gerichtliche Acta bey Verhören und Commissionen, auf Befehl des Präsidenten und Rächte, von denen Protonotariis oder Secretariis abusivfordern wärbig, soll er solche selbst abholen, und wann Beischeide darauf ergangen, die Acta denselben in ihre Cammern wieder bringen.

§. 6.

Ferner soll er auch dasjenige was ihm zugestellt werden möchte, mit Fleis aufheben und verwahren, und darüber eine richtige Designation fertigen und halten.

§. 7.

§. 7.
Denen Parten, und deren Sach-Bedienten, soll er mit gutem Glimpf und Bescheidenheit begegnen, niemanden mit verdriesslichen harten Worten anfahren, noch abweisen, weniger von denselben über die ihm gesetzte Gebühren was abfordern, sondern sich daran begnügen lassen.

§. 8.
Da auf Unserm Tribunal an Schreib-Materialien, Holz und dergleichen etwas mangeln wolte, hat er solches bey Zeiten anzumelden, und sich zu bemühen genugsamen Vorrath davon anzuschaffen.

§. 9.
Er selbst aber muß währendem Protocolliren, und Ablesung derer Relationen Unsern Präsidenten und Råthen durch Vorlegung der Acten ohnerfordern nicht beschwerlich fallen.

§. 10.
Nach geendigter Audientz soll er niemand ins Gemach lassen, noch verstaten, daß die auf der Tafel verhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

§. 11.
Weil ihm auch die Decreta am ersten zu Händen kommen, und ihm nicht allein deren Inhalt, sondern auch diejenige Råhte, welche decretiren und contrasignirt, wissend sind, hat er solche Verordnungen sofort dem Protonotario und Secretario in dessen Expedition sie gehören, zuzustellen, damit solches denen Parten oder Sach-Bedienten nicht vor der Zeit kund werden möge.

§. 12.
Wie er sich denn übrigens alles Solicitirens vor ein oder das andere Theil, auch alles Correspondirens sowohl selbst als durch die Seinigen enthalten, den Parten von demjenigen, was bey dem Collegio vorgehet, nicht das geringste offenbahren, keiner Parthey der andern zum Schaden rathen, dieselbe warnen, oder sonst ihnen etwas entdecken, und keine Geschenke von denen Partheyen, ausser den gesetzten Gebühren nehmen muß.

§. 13.
Die Acta welche von Unserm Präsidenten zu Abfassung der Urtheil, oder Relationen, oder zum votiren herum zu tragen ihm übergeben werden, hat er sofort in das Kästlein, wogu ein jeder Rath seinen Schlüssel hat, einzuschließen, und also bestellen zu lassen. Auch muß er bey Verlust seines Dienstes von denen Votis derer Råhte, denen Parten, oder deren Sach-Bedienten, noch sonst jemand die geringste Nachricht ertheilen.

§. 14.
Mit denjenigen Sachen, welche die Protonotarii oder Secretarii ausgefertigt, soll er sowohl am Gerichts als andern Tagen ausser den Sonn-, Fest- und Buß-Tagen um 4 Uhr des Nachmittags allemahl bey Unserm Präsidenten sich einfinden, insonderheit aber bey der Siegelung selber erscheinen, und weder Commissiones noch sonst etwas sich davon abhalten lassen, auch ehe die Siegelung geendiget, nicht davon gehen, damit selbige nebst der Revision und Subscription ungesäumt erfolgen möge, worauf er solche sofort in die Cansley bringen muß, auf daß die Partheyen mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden.

§. 15.
Was der Präsident bey der Siegelung ihm befiehlt, soll er sich sofort aufsehen, und des andern Tages dem Präsidenten Nachricht von dessen Bestellung geben.

§. 16.
In denen Ferien liegt ihm ob, alle ankommende Sachen täglich aus der Tribunal-Cansley abzufordern, und solche selbst, und nicht durch andere, dem Präsidenten

ten zum distribuiren, und denen Nähen zum decretiren ins Haus zu bringen: Nach erfolgten Decretis aber, selbige ohne einigige Säumnis in die Cansley zur Registratur hinvieder zu liefern, und soll ihm wegen dieses Permittirens und Insinuation vor jedes Supplicatum 3 Gr. gegeben werden.

§. 17.

Wann in denen Ferien dem Notkenmeister selbst ein Memorial zugestellt wird, muß er solches zuörderst dem Registratori übergeben, um es zu präsentiren, und Acta darzu aufzusuchen; hiernecht aber selbises dem Präsidenten zur Distribution vorlegen. Es muß aber der Notkenmeister die Memorialien deshalb nicht liegen lassen wann er seine 3. Gr. nicht bekommen, denn es müssen diese, wie die andern Gebühren, allenfalls von den Patronis cause beygetrieben werden.

§. 18.

Wolte auch jemand sonst in Sachen die keinen Verzug leiden, ausser denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen, durch den Notken-Meister eine Verordnung suchen, sollen ihm vor jedes Supplicatum so er dergestalt herum trägt, gleichfalls 2 Gr. gerechdet werden.

§. 19.

Ausser diesem soll der Notken-Meister, wann er nicht selbst die Memorialia zur Verordnung herum trägt, von keinem Supplicato, unter keinerley Vorwand, etwas zu fordern befugt, sondern wann er dawieder handeln solte, jedesmahl 2 Rthlr. Strafe zu erlesen schuldig seyn.

§. 20.

Dafem auch, welches Gott abwende, in der Nachbarschaft des Tribunals Feuer entstehen solte, muß er sofort dajelbst sich einfinden, und auf gute Anstalten, allenfalls auch auf Wegbringung derer dajelbst vorhandenen Sachen, bey Zeiten bedacht seyn.

§. 21.

Unser Notken-Meister soll geloben und schwören, seinem Amte mit allem treuem Fleisse vorzustehn, die Briefe, wie ihm befohlen, getreulich zu bestellen, auch andere Unseres Tribunals Befehle mit Fleis, und getreulich anszurichten, was ausgerichtet wieder anzusagen, auf das Gericht und Audientz gute Aufmerksamkeit zu haben, Unserem Tribunal verwandte Personen zu ehren, ihnen gehorsam und gewärtig zu seyn, niemand ohne Befehl in die Rabets-Stube über die da liegende Briefe und Acta geben zu lassen als dem es Amtes halber zusiehet. Und, wann er des Rabets, oder Gerichts Feindlichkeit und Nachschläge erfahren würde, dasselbe zu verschweigen, die Parteyen darans nicht zu warnen, oder denselben zu rathen, von den Parteyen über seinen gewöhnlichen und gebührligen Lohn nichts zu nehmen, und sonst alles andere zu thun und zu lassen, daß einem gereuen Cansley-Diener seines Amtes halben, Innhalt dieser Ordnung und sonst gebühret, alles ungesäbelich. So wahr ic. ic.

Tit. VIII.

Von denen Sachen welche zu des Tribunals cognition gehören.

Wail das Tribunal in locum derer Reichs-Gerichte surrogirt worden, so können alle Sachen, welche vorher per appellationem an die Reichs-Gerichte gegangen, nanmethes per modum revisionis an das Tribunal gebracht werden.

§. 2.

Vor dieses Tribunal gehören auch einige Sachen welche vorher an die Reichs-Gerichte nicht devolvirt worden, als *causae Ecclesiasticae, & matrimoniales*, item *possessoriae &c.*

§. 3.

Es seyn auch per speciale rescriptum vom 3. Apr. 1730. dahin verwiesen worden die Bergwerk-Sachen, wann bloß über Berg-Portiones und eines oder des andern daran habendes Recht inter *privatos* gestritten wird: Und worbey *Se. Königl. Majestät* kein *immediat* und besonders Interesse haben.

§. 4.

Wie dann auch durch ein Special-Edict vom 31. Aug. 1722. die Pfälzer-Colonie-Sachen von Magdeburg und Halle, (die in Stendal wohnende Colonisten seyn mit der Französischen Colonie combinirt, und gehören also zur Französischen Jurisdiction) wann dieselbe 100. und mehr *Thlr.* betreffen, bey dem Tribunal angebracht werden können.

§. 5.

Und weil Wir in Unserer Chur-Marf die Verschickung der Acken aufgehoben, so haben Wir die vor dem Cammer-Gericht schwebende Processen in der dritten Instanz gleichfalls per modum *commissionis* an das Tribunal verwiesen: woselbst dieselbe in der letzten Instanz rechtlich decidirt werden sollen.

§. 6.

Higegen können folgende Sachen bey dem Tribunal nicht angenommen werden.

I) Wann keine Summa revisibilis vorhanden ist

Summa revisibilis ist

(a) In Preussen	2000	Rthlr.
(b) In Schlesien bey denen Ober-Ämtern	500	Rthlr.
Bey denen Mediat-Regierungen	200	Rthlr.
(c) Im Herzogthum Cleve	600	Goldfl.
NB. Der Gold-Gulden wird ratione Summae appellabilis auf 1. Rthlr. 52 $\frac{1}{2}$ St. gerechnet.		
(d) Im Herzogthum Magdeburg	400	Rthlr.
(e) Im Herzogthum Vor-Pommern	200	Rthlr.
(f) Im Fürstenthum Hinter-Pommern	500	Goldfl.
NB. Der Goldgulden wird 1 <i>Thlr.</i> 8 gr. gerechnet.		
(g) In Pommerschen Consistorial-Sachen	100	fl.
(h) In dem Fürstenthum Halberstadt		
In Mobilibus	400	fl.
In Immobilibus	600	fl.
(i) Im Fürstenthum Minden	400	Rthlr.
(k) Im Fürstenthum Moers	400	Rthlr.
(l) In der Grafschaft Lingen	50	fl.
(m) In Tecklenburg	300	fl.
(n) Von denen Pfälzer-Colonien in Magdeburg und Halle	100	Rthlr.

§. 7.

Wann die Summa revisibilis zweifelhaftig ist, soll dem Revidenten frey stehen zu schwören, daß er lieber so viel als die Summe austrägt verlihren wolle, *aliter*

allenfalls siehet dem *Judicio* sey *periculo revidentis* demselben die dritte Instantz zu verstaten.

§. 8.

Wann die Sache *Jura, annuos redditus &c.* betrifft, muß der Revident bescheinigen daß dieselbe so viel werth seyn als die *Summa revisibilis* ausmacht, allenfalls den Werth beschweren.

Wann Straffen, wodurch das *Condemnati* Ehre lædirt wird dicitirt worden, soll es auf des *Judicii* arbitrium antommen, ob die Revision anzunehmen.

§. 9.

Es werden aber die Zinsen nicht unter die *Summam revisibilem* gerechnet, sondern bios diejenigen worüber die Parthey streitig seyn.

§. 10.

Wann jemand die dritte Instantz ergreiffet, und *Summa revisibilis* notorie nicht vorhanden, muß nicht allein der Richter bey arbiträrer Straffe die Execution, des eingewandten *Remedii* obgeacht, verrichten, sondern die Parthey iederzeit mit 25. *Rthlr.* den *Advocat* oder *Conspiciantem* aber mit 10 *Rthlr.* bestraffen.

§. 11.

Weil aber öfters Umstände vorkommen können, wo es hart seyn würde die Partheyen, diewegen weil *Summa* nicht *revisibilis* ist, hülflos zu lassen, so leidet die vorige *Regul* einen Abfall.

(1) In Armen-Sachen.

(2) Wann der klagenden Parthey ganze Habfeligkeit in demjenigen worüber geklagt wird, bestehet.

(3) Wann wegen einer erlanten Straffe geklagt wird, wodurch des *Condemnati* Ehre lædirt wird. *Vid.* §. 8.

(4) Wann *evidens iniquitas* oder *nullitas* vorhanden ist.

Es kann also in diesen Fällen die dritte Instantz verstatet werden wann schon keine *Summa revisibilis* vorhanden ist. Es wäre dann daß die beyde vorige Sententzen conform wären, in welchem Fall in diesen Sachen niemahlen die dritte Instantz verstatet werden soll.

§. 12.

Es können ferner und II. die *Remedia* bey dem Tribunal nicht angenommen werden, wann die Sache vorher durch drey Instanzen abgethan worden, weil Wir supponiren, daß die Partheyen ihrem *Advocato* vor dem Anfang des *Process* eine völlige Information werden ertheilet, der *Advocatus* aber den *Process* vorgeschriebener massen werde instruir, allenfalls den Mangel in der zweyten Instantz supplirt haben.

Es soll daher die vierde Instantz nicht verstatet werden, wann schon die dritte Sententz *duas conformes* reformirt hat. Weil der Richter dritter Instantz *complete Acta* vor Augen gehabt, und *singuli Acta* lesen und darüber votiren müssen, solch die *presumptio* vor den obersten mit lauter Grund gelehrten Raths befesten Senat militiret. Wie dann auch

§. 13.

III. In denen Sachen welche denen Kriegs- und Domainen-Cammern private überlassen worden, keine *Revisio* verstatet werden soll.

§. 14.

Endlich und IV. so hat das *Remedium revisionis* in allen denen Fällen nicht statt, welche nach dem *Codice Fridericiano* P. 3. Tit. 40. sich zur dritten Instantz nicht qualificiren.

Tit. IX,

Tit. IX.

Von der Interposition der Revision an das
Tribunal.

Item

Wie die Proceße in dieser dritten Instantz zu instruiren,
die Urthel abzufassen, und zu publiciren.

§. 1.

§. 1. Haben die Proceße bey dem Tribunal nach der bisherigen Verfassung nicht anders als weiltäufig und kostbahr ausfallen können, weil so viele unnötige Formalitäten bey dieser Instantz beobachtet, und so weiltäufige Termine verstrickt werden müssen, worvon das Gericht nicht hat abgeben können. Dann

§. 2.

Nach denen bisherigen Verfassungen sein (1) denen Partheen 2 bis 3 Monath verstrickt worden die Appellation zu introduciren: (2) Bey der Introduction hat der Appellante dociren müssen daß (a) summa appellabilis vorhanden, (b) daß er binnen 30 Tagen bey dem iudice a quo acta requirit, und (c) Sich ad quavis solennia offerirt habe. Worbey er (d) die Rationes decidendi, welche et ofters in vielen Monathen nicht erhalten können, beylegen müssen.

(3) Hierauf sein Acta einem Re- und Correferenten distribuirt worden, um zu erkennen ob die Appellation annehmlich sey, worüber viele Monath hingegangen.

(4) Wann nach so langer Zeit die Appellation rejicirt worden haben, die Partheen zwey, drey, auch wohl viermahl pro receptione appellations Ansuchen gethan, bis endlich das Tribunal selber die Appellation angenommen, oder auf Ordre vom Hofe dieselbe annehmen müssen: welches wiederum einen grossen Aufenthalt in dem De-... hat.

(5) Wann die Appellation angenommen worden, sein dem Appellanten 2 bis 3 Monath zur Reproduction drey Processuum, und Justification derer gravaminum indulgirt worden: Worbey wiederum... Solennitäten beobachtet, und (a) documentum facte insinuationis, so wohl an den Richter als an alle Interessenten, (b) ein Attest præfitorum solennium beygelegt, und (c) acta primæ instantiæ zugleich eingeliefert werden müssen.

(6) Weil nun occasione dieses fatalis introducendæ & reproducendæ Proceßes etwas versäumt wurde, sein daher vielfältige Desertions und Restitutions-Processu entstanden, welche manchmal den Haupt-Process Jahr und Tag aufgehalten haben.

(7) Wann endlich die Sache in Gang gerathen haben die Partheen zu Einbringung der Schriften 2 bis 3 Dilationes (jede 2 6 Wochen) gesucht so daß ehe eine solche Schrift eingekommen ofters sechs Monath hingegangen seyn.

(8) Bey dem Urthel hat sich die Sache am meisten accrochirt, weil einige Rätthe die Acta viele Jahre bey sich liegen lassen, ehe sie die Relation verfertigt haben.

§. 3.

Weil nun diese Formalitäten und weiltäufige Termine mit Unserer Intention die Proceße in allen dreyen Instanzen in einem Jahr zum Ende zu bringen ganz incompatible seyn, so haben Wir dieselbe mehrertheils aufgehoben, und soll es mit der Revisions- oder der dritten Instantz bey dem Tribunal folgender gestalt gehalten werden:

§. 4.

Wir setzen voraus daß das Remedium revisionis in allen Sachen welche sich zur

zur dritten Instanz, nach dem Tit. *precedente, qualificiren*, schlechterdings angenommen, und über die Frage, ob die Revision zu verstaten oder nicht, kein besonderes Erkenntniß weiter ergehen soll.

S. 5.
Sondern wann jemand wider das in der zweyten Instantz ergangene Urtheil die dritte Instantz, das ist das *Remedium revisionis*, ergriffen will, muß er solches bey dem *judice a quo* binnen 10 Tagen interponiren.

Not. Es soll aber der ganze zehende Tag bis des Abends um 8 Uhr unter diesem Fatali begriffen seyn.

S. 6.
Der Revidente muß alle und jede Gravamina deutlich specificiren, weil sonst, wann die Gravamina nicht specificie benannt werden, die Revision, (wann auch schon gegen das ganze Urtheil gravaminirt wird) nicht angenommen werden soll.

S. 7.
Der *judex a quo* muß dem Gegenheil die *Schedulam revisionis* sofort communiciren, der Revidente aber solche demselben bey 5 Nöth. Straffe insinuiren: anben, ohne weitere Verordnung zu erwarten, die *justificationem gravaminum* binnen 4 Wochen bey dem *judice a quo* in duplo einbringen.

Welches fatale niemahlen prorogirt werden soll.

S. 8.
Der Revisus muß binnen 4 Wochen *preclusivischer* Frist *excipiren*.

Ultra *exceptiones* aber soll nicht weiter verfahren werden; weil *supponirt* wird, daß der *Advocat* die Sache in denen beyden vorigen Instanzen seiner Pflicht nach mit allen Umständen und Rechts-Gründen werde instruirt haben: und daher das *Judicium*, da nicht erlaubt ist in dieser Revisions-Instantz etwas neues vorzubringen, sich genugsam *ex actis prioribus* erschen könne.

S. 9.
Wann also *excipiendo* geschlossen, muß der *judex a quo* *acta* in *proxima* *introtuliren* lassen, und dieselbe nebst der Re- und *Correlacion* mit der nächsten Post an das Tribunal *ex officio* einsenden.

Wann die Parthey bey der *Introtulation* sich zu denen Post-Gebühren nicht erlaubt; noch, wo solche abzufodern, ansetzet, müssen die Gebühren aus der *Sportuln-Casse* vorgeschossen, und so fort wieder von dem säumigen Theil durch die *Execution* besgetrieben werden.

S. 10.
Wann bey dieser dritten Instantz einige *Memorialien*, übergeben werden müssen, (welches nach der jetzigen Verfassung fast nicht möglich) so muß der *Advocatus Provincialis* solche unterschreiben, welchem die Verordnung darauf *ex officio* durch den *Bothenmeister* auf der Post zugesertiget werden soll.

S. 11.
Weil nun solchergestalt die *Instruction* des ganzen *Process* bey dem *Judice a quo* bleibet, folglich die *Beschleunigung* biß von ihm, und denen *Provincial-Advocaten* dependirt: So haben Wir Unserm Tribunal hiedurch alles Ernstes anbefehlen wollen, die *Provincial-Nichter*, wann sie nicht nach der Ordnung verfahren, zu deren besserer Beobachtung anzuweisen, die *Advocaten* aber, wann sie die *Schriften* mit *Recodis* überhäuffen, solche zu rechter Zeit nicht einliefern, oder eine ganz offenbare ungebührliche Sache defendiren, nach Anleirung Unseres *Codices Fridericiani* zu bestrafen.

S. 12.
Der *Bothenmeister* muß fleißig bey jeder einlaufenden Post, ob *Acta* an das Tribunal eingelauften, sich erkundigen, solche abfordern, und dem *Registrator* zustellen.

Wann sie nicht *franquirt* seyn, müssen die Post-Gelder aus der *Sportuln-Casse* vorgeschossen, und die *Regierungen*, welche *Acta* ohne solche zu *franquiren* eingeschickt, *ex propriis* das *duplum* erstatten.

S. 13.
Der *Registrator* muß die eingeschickte *Acta* höchstens denselben oder den folgenden Tag dem *Presidenten* zur *Distribution* vorlegen; allermaßen Wir die unnöthige *Reclutions-Termine* hiedurch völlig abgeschafft wissen wollen.

§. 14. Der Referent muß bey allen Sachen einen Re- und Correferenten benennen, und jeder Referente muß binnen 8 Tagen mit der Relation fertig seyn, auch solche dem Präsidenten, um das presentatum darauf zu setzen, zusenden:

§. 15. Wer in der gefesteten Zeit mit seiner Relation nicht einkommt, muß vor jeden Tag 1. Rthlr in die Sportuln-Casse erlegen: Worden das Collegium zu dispensiren nicht befugt ist.

§. 16. Wann jemand wegen besondere Umstände verhindert wird die Relation binnen denen gefesteten 8 Tagen fertig zu liefern, muß er vor Ablauf der 8 Tage die Ursachen dem Präsidenten anzeigen, welcher dem Befinden höchstens noch 8 Tage zugeben kann.

§. 17. Es können sich die Räte um so vielweniger hierüber beschweren, weil nach der neuen Verfassung keine Acta über eine Hand dieß anwachsen können: Die Räte auch übrige Zeit genug haben binnen 8 Tagen dergleichen Sachen auszuarbeiten, weil Sie bey keinem andern Collegio als bey diesem Tribunal arbeiten dürfen.

§. 18. Weil sich aber leicht zutragen kann, daß einem Rath in einer Woche 2 bis 3 Acten distribuirt werden, so versetzet sich von selbst, daß ihm zu einer jeden Sache 8 Tage verstatet folglich ihm zu denen ihm zugleich distribuirten 3 Processen auch 3 Wochen Zeit gelassen werden müsse.

§. 19. Sobald beyde Relationes fertig, muß der Präsident daver sorgen daß dieselbe ohnverzüglich in der nächsten Audienz abgesehen werden.

§. 20. Die Räte müssen bey Ablefung derer Relationen die behörige Attention haben, die vornehmste Momenta aufschreiben und notiren, und selbhergestalt mit beherzigen Attention und ruhigem Gewissen ihr Vocum ertheilen.

§. 21. Wann duæ conformes reformirt werden sollen, müssen alle Räte (ohne Beyfügung derer Relationen) Acta lesen, und binnen 4 Tagen ihr Vocum schriftlich cum rationibus aufsetzen; worauf dann erst juxta majora der Schluss gemacht werden muß. So daß diese Formaliteet loco der bisherigen Supplications-Instantz gehalten werden soll.

§. 22. So bald das Urtheil fertig, mundirt, und unterschrieben ist, muß dasselbe nebst denen Acten an den Judicem a quo ex officio zur Publication remittirt, demselben auch zugleich eine Specification derer Urtheils und anderer Gebühren zugefertigt; und hme deren Vertheilung anbefohlen werden.

§. 23. Es versetzet sich aber von selbst, daß die Remission der Acten und der Urtheil an das Cammer-Gericht blos durch ein Anschreiben geschehen müsse.

§. 24. Wann bey dem Tribunal interloquirt, und die Parthey angewiesen wird noch etwas zu bewirken oder zu prästiren, dürfen Acta zu Evitirung des Hin- und Herschickens nicht remittirt werden, sondern dieselbe bleiben bis zur Endigung der Sache bey dem Tribunal. Weil supponirt wird, daß die Advocaten ihre Manual Acta complet haben müssen.

§. 25. Wann in dieser dritten Instantz über Attentata geklagt wird, muß die Hauptsache dadurch nicht aufgehalten werden, sondern es muß die Parthey separata actione um deren Aufstellung bey dem Judice a quo bitten, und rechtlich darüber erkennen lassen. Vid. P. 3. T. 4. §. 30. & Tit. 10. §. 29.

§. 26. Weil nun selbhergestalt die Prozesse bey dem Judice a quo instruir, und Acta blos zum Spruch an das Tribunal eingelant, die Urtheil ex officio mit denen Acten remittirt, die Decreta über ex officio instruirt werden, so brauchts es bey dem Tribunal

bunal keiner besondern Advocaten, vielweniger Procuratoren als welche Wir schon vorhin abgeschafft haben.

Es muß also nach dieser Verfassung ein Proceß in der Tribunals-Instantz nicht lächt über 3 Monat, inclusive der Urthel, dauern, wodurch dann die schwere, ohnmäßige Kosten von selbst hinwegfallen.

Tit. X.

Von Avocation derer Acten.

§. 1. Weil bey der jetzigen Einrichtung nicht leicht eine avocatio actorum, wegen verzögert oder denegirter Justitz geberthen werden kann, so muß das Tribunal solche auch nicht verstaten um so viel weniger weil durch dergleichen Avocations die Proceße ungemeyn aufgehalten werden.

§. 2. Wann aber wieder alles Vermuthen die Partheyen eine rechtliche Ursache haben solten über verzögerte und denegirte Justitz zu klagen, solche auch beschleunigen, und daher um Avocation der Acten bitten, so soll anfänglich ein Rescriptum justitiae an den Judicem a quo ergehen, wann aber mit der Klage continuirt wird, Acta avocirt, und ohne weiteres Verfahren darinn erkant werden.

§. 3. Würde sich finden, daß die Avocatio actorum zur Ungebühr gesucht worden, muß die Parthey mit 50 Rthlr. Strafe belegt, der Advocat aber cassirt, und wann ein fremder Consulent die Schrift verfertigt, dieser gleichfalls mit 50 Rthlr. bestraft, oder 6 Wochen halb bey Wasser und Brod zur gefänglichen Dast gebracht werden.

§. 4. Wann aber der Richter ex actis überführt würde, daß er die Justitz wirklich denegirt oder verzögert hätte, so soll er der Parthey alle Kosten, wie sie solche vermittelst Eydes angeben würde, erstatten, und dem Befinden nach mit gleicher Strafe wie die Parthey belegt werden.

§. 5. Wann eine Sache per sententiam, Sie mag interlocutoria oder definitiva sein, decidirt worden, hat niemahls avocatio actorum fiact, sondern es muß gravarus, die gewöhnliche Remedia ergreifen.

Tit. XI.

Von der Revision in Ravensbergischen Sachen.

§. 1. In denen Ravensbergischen Sachen wird der Recess de anno 1653. zum Fundament gesetzt.

§. 2. Wann die Partheyen vermeynen daß Sie durch des Ravensbergischen Appellations-Gerichts Urthel gravirer seyen, so sicheb ihnen frey das Remedium revisionis intra dicendum an das Tribunal zu ergreifen.

§. 3. Worauf Acta, wann sich die Sache zur dritten Instantz qualificiret, ex officio an das Tribunal eingeschickt, und von dem Tribunals-Präsident ohne weiteres Verfahren auch ohne eine besondere Vollmacht bezubringen, distribuir werden müssen.

§. 4. Wann sententia confirmatoria erfolgt, muß der verliedende Theil 20 Rthlr. Succumbentz-Gelder erlegen, die acta auch ex officio nebst dem Urthel an das Ravensbergische Appellations-Gericht zur Execution remittirt, und zugleich die Specification der Urthels und andrer Gebühren begehrt werden; vor deren Bezahlung solthanes Gericht sorgen muß.

Tit. XII.

Tit. XII.

Von denen Preussischen und Schlessischen Revisionen.

§. 1.
 Seit bey diesen Provinztzen besondere Umstände vorkommen, so soll bey bevorstehender Reformation auch dieserwegen das Benöthigte verordnet werden, und bleibt es daher in Preussen bey der bisherigen Verfassung, in Schlessien aber bey der gemachten Interims-Verordnung.

Tit. XIII.

Von denen Expensen.

§. 1.
 Damit auch ein jeder wissen möge, was er bey dem Tribunal vor Sportuln zu entrichten habe; so soll künfftig gegeben werden.

- | | |
|---|----------------|
| I.) Vor ein jedes Decret, Befehl oder Rescript mit dem Stempel | 1 Rthlr. 3 gr. |
| Dem Bothen-Meister pro insin. | 3 " |
| Siegel-Groschen | 12 " |
| II.) Vor ein Definitiv-Urtheil von jeder Parthey 6. 8. bis | 10 " |
| In denen Schlessischen Sachen, befage der Ordnung von jeder Parthey 10. 15. bis | 20 " |
| Vor die Siegelung von jedem Theil | 1 " |
| Pro expeditione mit dem Stempel von jeder Parthey | 1 " |
| III.) Vor ein Interlocut von jeder Parthey mit der Expedition | 5 " |
| und Stempel 3. 4. bis | 12 " |
| Vor Siegelung jeder Theil | 1 " |
| IV.) Pro Remissione Actorum | |
| NB. Diesen Rthlr. sollen dem jetzigen Registratori, weil er die confusile Registraturen bey dem Cammer-Gericht in Ordnung bringen muß, gelassen werden, nach dessen Abgang aber der Sportul-Casse zukommen. Unterdessen muß er das Leinwand, und andere benöthigte Zubehör zu dem Einpacken hergeben. | |
| V.) Weil das Tribunal fast alle vorige Expeditions-Gebühren verlieret, hingegen die Provincial-Collegia davon profitiren, so müssen die Succumbentz-Gelder, wann sie bey dem Tribunal erkannt werden, diesem zur Helffte berechnet und eingeschickt werden. | |

§. 2.

- Der Bothenmeister bekommt
- 1.) Von einem jeden Rthlr. Urtheils-Gelder so lang ihm die Einmahne und Heytreibung derrer Sportuln anvertrauet wird. 4 gr.
 - 2.) Von einem jeden einkommenden Proceß 4 gr.
 - 3.) Von einem jeden Decret oder Rescript mit der Insinuation 3 gr.
 - 4.) Von abschläglichen Decretis 1 gr.
 - 5.) Wann Acta remittire werden, weil er solche auf die Post bringen muß 4 gr.

§. 3.

Die Cansellisten bekommen vor einen compres geschriebenen Bogen 2 gr. welche nicht zur Sportuln-Casse gebracht werden.

§. 4.

Der Protonotarius muß die Taxe jederzeit auf das Concept, und auf das Mündum sehen.

§. 5.

Wenn Abschriften ex Actis verlangt werden, und das Collegium solches bewilliget, bekommt der Protonotarius pro Bogen welche nicht in die Sportuln-Casse kommen.

§. 6.

Ausser diesen specificirten Kosten soll von niemanden, bey Straffe der Callation, niter dem Vorwand einer Paritatis rationis, oder daß es von denen Verfahren also hergebracht, oder daß die Parthey es ultro offerirt u. etwas mehr genommen werden.



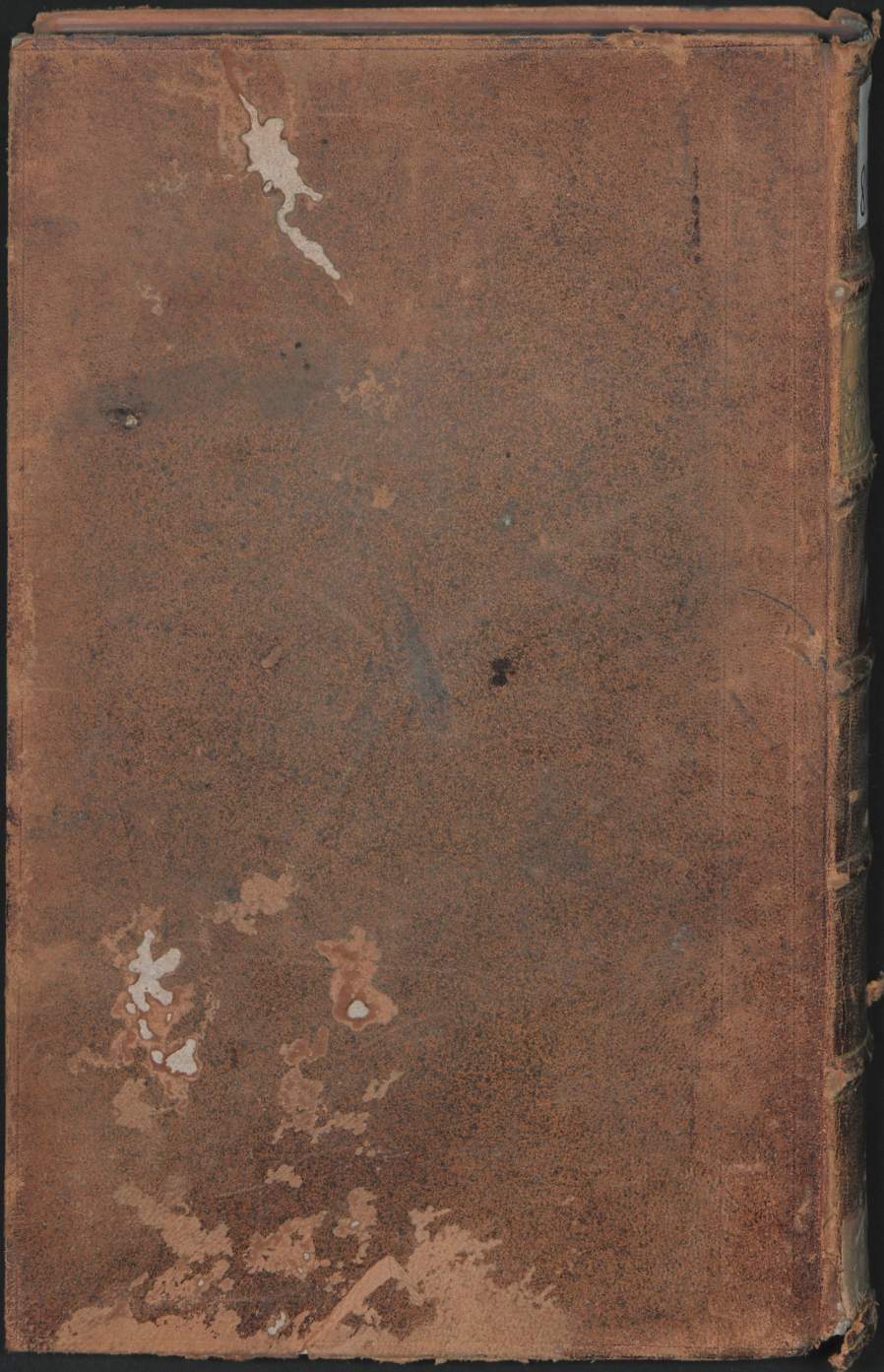


81478

LD 78

ULB Halle 3
005 427 068





PROJECT

einer nach

Sr. Königl. Majestät von Preußen

vorgeschriebenem PLAN

errichteten

TRIBUNAL-Ordnung

vermöge welcher

der dritten und letzten Instantz

höchstens in vier Monath

erthan werden sollen.



Tit. I.

ibunal besetzt werden soll.

§. 1.

aus einen Präsidenten, Vice-Präsidenten und
unals-Räthen bestehen; und weil in allen Sachen ein
werden soll, so folget von selbst daß der Vice-Prä-
fertigen müsse. Hiernächst soll auch dieses Collegium
em Protonotario, einem Registratore, zweyen Cange-
sler versehen werden.

§. 2.

ner gesetzt werden, welcher nicht vorher in dem Dritten
gearbeitet, und sich vor andern distinguirt hat.
e auf die Ordnung und den Rang zu reflectiren, ledig
en.

§. 3.

setzt sich Dienstags und Donnerstages Morgens um 8.
n-Haus. Wer sich nicht einfindet giebt 16. Gr. in die
bleibt, und kein justam Causam, die er in seinem Bille
st, anführet, giebt doppelt so viel.

§. 4.

hert seyn, daß die von Uns in dieses Collegium gesetzte
erworfen seyn, so wollen Wir sie dennoch zum Übersuß
in Unserem Codice Fridericiano P. I. T. I. versehen

¶

Tit. II.

